

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2017 LGLN, Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen

Präambel des Bebauungsplanes

Aufgrund der §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hohnhorst die 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Hinter den Höfen“, einschl. örtlicher Bauvorschriften, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Hohnhorst, den _____

Bürgermeister _____

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Hohnhorst hat in seiner Sitzung am _____ die Aufstellung der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Hinter den Höfen“, einschl. örtlicher Bauvorschriften, beschlossen.

Hohnhorst, den _____

Bürgermeister _____

Planunterlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Maßstab: 1:1000

Gemarkung: Hohnhorst
Flur: 3,4,5

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

© 2017 LGLN
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
Regionaldirektion Hameln-Hannover

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (AZ: L4-426/2016, Stand vom 23.02.2017).

Rinteln, den _____
LGLN, Regionaldirektion Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln

.....
(Unterschrift)

Planverfasser

Der Entwurf der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Hinter den Höfen“, einschl. örtlicher Bauvorschriften, sowie der Begründung wurde ausgearbeitet von:

Planungsbüro REINOLD
Seetorstraße 1a - 31737 Rinteln
Tel. 05751 - 9646744 Fax: 05751 - 9646745

Rinteln, den _____

.....
Planverfasser

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Hohnhorst hat in seiner Sitzung am _____ dem Entwurf der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Hinter den Höfen“, einschl. örtlicher Bauvorschriften, sowie dem Entwurf der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am _____ ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Hinter den Höfen“, einschl. örtlicher Bauvorschriften, sowie der Entwurf der Begründung haben vom _____ bis _____ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB öffentlich ausgelegen.

Hohnhorst, den _____

Bürgermeister _____

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Hohnhorst hat die 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Hinter den Höfen“, einschl. örtlicher Bauvorschriften, nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB in seiner Sitzung am _____ als Satzung (§ 10 BauGB) beschlossen sowie die Begründung (gem. § 9 Abs. 8 BauGB) gebilligt.

Hohnhorst, den _____

Bürgermeister _____

Inkrafttreten

Die 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Hinter den Höfen“, einschl. örtlicher Bauvorschriften, ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am _____ im Amtsblatt Nr. _____ für den Landkreis Schaumburg ortsüblich bekanntgemacht worden.

Die 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Hinter den Höfen“, einschl. örtlicher Bauvorschriften, ist damit am _____ in Kraft getreten.

Hohnhorst, den _____

Bürgermeister _____

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Hinter den Höfen“, einschl. örtlicher Bauvorschriften, ist die Verletzung von Vorschriften sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges beim Zustandekommen des Bebauungsplanes und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Hohnhorst, den _____

Bürgermeister _____

Ausfertiger

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Bebauungsplanänderung und Erweiterung mit ihren Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Rates übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind.

Hohnhorst, den _____

Bürgermeister _____

Planzeichenerklärung

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA	Allgemeines Wohngebiet (siehe textl. Festsetzungen § 1)	§ 9 (1) Nr. 1 BauGB
		§ 4 BauNVO

MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

0,3	Grundflächenzahl	§ 16 (2) Nr. 1 BauNVO
I	Zahl der Vollgeschosse	§ 16 (2) Nr. 3 BauNVO
H = max. 9,5 m	Höhe baulicher Anlagen max. 9,50 m	§ 16 (2) Nr. 4 BauNVO

BAUWEISE; BAUGRENZE

	offene Bauweise nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	§ 22 BauNVO
	Baugrenze	§ 23 BauNVO

VERKEHRSLÄCHEN

	öffentliche Verkehrsflächen	§ 9 (1) Nr. 11 BauGB
	Straßenbegrenzungslinie	
	Straßenverkehrsfläche Zweckbestimmung: Fuß- und Radweg	
	Straßenverkehrsfläche Zweckbestimmung: Landwirtschaftlicher Weg	

GRÜNFLÄCHEN

	Öffentliche Grünfläche Zweckbestimmung: Entwässerungsgraben (siehe textl. Festsetzungen § 7(1))	§ 9 (1) Nr. 15 und (6) BauGB
	Öffentliche Grünfläche Zweckbestimmung: Rahmeneingrünung (siehe textl. Festsetzungen § 7(2))	
	Öffentliche Grünfläche Zweckbestimmung: „Regenrückhaltebecken“ (siehe textl. Festsetzungen § 5)	
	Öffentliche Grünfläche Zweckbestimmung: Spielplatz	
	Private Grünfläche Zweckbestimmung: Lärmschutzwall (siehe textl. Festsetzungen § 7(3))	

FLÄCHEN FÜR MAGNAHMEN ZUM SCHUTZ. ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

	Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (siehe textl. Festsetzungen § 2(2))	§ 9 (1) Nr. 25 b BauGB
	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (siehe textl. Festsetzungen § 2(1) u. 2(4))	§ 9 (1) Nr. 25 a BauGB
	zu erhaltender Baum (siehe textl. Festsetzungen § 2(3))	

SONSTIGE PLANZEICHEN

	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen	
	Umgrenzung der Flächen für Vorkkehrungen zum Schutz gegen schädlichen Umwelteinflüssen i.S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (siehe textl. Festsetzungen § 8)	§ 9 (1) Nr. 24 und (6) BauGB
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	§ 9 (7) BauGB
	Müllsammelplatz	
	Abgrenzung der Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 10	

SONSTIGE DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

	Gebäude
	Flurstücksnummer
	Flurstücksgrenzen mit Grenzpunkten
	Bemaßung
	Fuß- und Radweg

Hinweis: Die Änderungsgegenstände sowie redaktionellen Anpassungen sind fett und kursiv gedruckt.

I. Bodenrechtliche Festsetzungen

§ 1 Art der baulichen Nutzung (gem. §§ 4 u. 1 (6) BauNVO)

Innerhalb der festgesetzten WA-Gebiete werden nachfolgend aufgeführte Nutzungen ausgeschlossen:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwertungen,
- Gartenbaubetriebe,
- Tankstellen.

§ 2 Flächen zur Erhaltung und zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern, Erhalt von Einzelbäumen (gem. § 9 (1) Nr. 25 a und b BauGB)

- Auf den im Plan gekennzeichneten „Flächen zum Anpflanzen von Bäumen Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB ist pro Grundstück ein Laubbäum gem. den Hinweisen Nr. 2 zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Eine Anrechnung auf § 3 ist nicht zulässig.**
- Auf den im B-Plan festgesetzten Flächen mit Pflanzbindung (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB) sind die vorhandenen Bäume und Sträucher dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang durch gleichartige zu ersetzen.
- Der gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB zum Erhalt festgesetzte Einzelbaum ist dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang gleichartig zu ersetzen.
- Die zu pflanzenden Laubbäume sind als Hochstamm mit einem Stammumfang von mindestens 12 cm in 1 m Höhe oder als wirksamer Stammbusch mit einer Mindesthöhe von 2 m zu pflanzen. Die Artenwahl richtet sich nach den Angaben der Artenliste unter Hinweis Nr. 3 und Nr. 4.

§ 3 Anpflanzende Bäume (gem. § 9 (1) Nr. 25 a BauGB)

- Je angefangene 400 qm Grundstücksfläche ist auf den privaten Baugrundstücken mindestens ein Laubbäum oder ein Obstgehölz gemäß gem. den Hinweisen Nr. 3 und Nr. 4 zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.
- Die zu pflanzenden Laubbäume sind als Hochstamm mit einem Stammumfang von mindestens 12 cm in 1 m Höhe oder als wirksamer Stammbusch mit einer Mindesthöhe von 2 m zu pflanzen. Die zu pflanzenden Obstbäume sind als Hochstamm mit einem Stammumfang von 7-8 cm in 1 m Höhe zu pflanzen.

§ 4 Überschreitung der Grundflächenzahl (gem. § 19 (4) BauNVO)

Die festgesetzte Grundflächenzahl darf durch die Grundfläche der in § 19 Abs. 4 Nr. 1 und 2 BauNVO bezeichneten baulichen Anlagen (Garagen und Nebenanlagen sowie deren Zufahrten, Nebenanlagen i.S. des § 14 BauNVO) um max. 25 % überschritten werden.

§ 5 Ableitung des Oberflächenwassers (gem. § 9 (1) Nr. 14 BauGB)

- Innerhalb der als öffentliche Grünfläche (O3) mit Zweckbestimmung „Regenrückhaltebecken“ gekennzeichneten Fläche ist ein naturnah zu gestaltendes Rückhaltebecken für das im Plangebiet anfallende Oberflächenwasser anzulegen.
- Die Böschungen des Rückhaltebeckens sowie die übrigen Freiflächen außerhalb des Beckens sind zu mind. 20 % mit standortgerechten, im Naturraum heimischen Gehölzen gem. Pflanzliste unter Hinweis Nr. 3 zu bepflanzen. Die Gehölze sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

§ 6 Festsetzungen zum Lärmschutz (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Hinweis: Innerhalb des festgesetzten WA-Gebietes sind aufgrund der nördlich angrenzenden gewerblichen Nutzung gegenüber der gemäß DIN 18 005 „Schallschutz im Städtebau“ definierten Orientierungswerte erhöhter Lärmimmissionen möglich bzw. zu erwarten. Zum Schutz vor den hervorgerufenen Lärmimmissionen werden zum Schutz gegen Außenlärm folgende bauliche Schallschutzmaßnahmen (aktiver Schallschutz) festgesetzt:

Auf den im B-Plan festgesetzten Flächen für Vorkkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB) ist eine Lärmschutzanlage (Wall oder Wand) zu errichten. Die Höhe der Lärmschutzeinrichtung beträgt 3 m. Die Begründung der Lärmschutzeinrichtung bzw. der davon betroffenen Fläche richtet sich nach § 7 (3) dieser textlichen Festsetzung. Bezugsfläche für die Höhe des Lärmschutzwalles ist der gewachsene Boden des Plangebietes. Das Lärmschutzhindernis ist zeitgleich mit den Erschließungsmaßnahmen des Baugebietes zu errichten.

§ 7 Öffentliche und private Grünflächen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

- Innerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten öffentlichen Grünfläche (Ö1) mit der Zweckbestimmung „Entwässerungsgraben“ ist der vorhandene Entwässerungsgraben zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Die nicht von den Gräben eingenommenen Flächen sind mit standortheimischen Wiesengrassen und Kräutern einzusäen. Die Fläche ist höchstens zweimal jährlich zu mähen, der 1. Schnitt nicht vor dem 15. Juni. Das Mähgut ist jeweils zu entfernen.
- Innerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten öffentlichen Grünfläche (Ö2) mit der Zweckbestimmung „Rahmeneingrünung“ sind die vorhandenen Kopfweiden zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang gleichartig zu ersetzen. Zur Pflege der Weiden sind die Äste über dem Stamm im Abstand von 3 - 5 Jahren zu entfernen. Der Rückschnitt ist zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar (außerhalb der Vogelbrutzeit) zulässig.
- Innerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten privaten Grünfläche (P) mit der Zweckbestimmung „Lärmschutzwall“ sind zur Eingrünung der auf dieser Fläche zu errichtenden Lärmschutzanlage standortgerechte, im Naturraum heimische Sträucher und Bäume zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die Pflanzungen sind mit einer Pflanzdichte von einer Pflanze pro qm so anzulegen und zu pflegen, dass sich ein artreiches, freiwachsendes Gehölz entwickeln kann. Die Pflanzungen sind zu 10 % aus Bäumen als Heister mit einer Höhe von mind. 1,50 m und zu 90 % aus Sträuchern herzustellen. Die zu pflanzenden baumartigen Laubgehölze sind als Heister, 2 x verpflanzt, 150 - 200 cm hoch und die Sträucher, 2 x verpflanzt, 60 - 100 cm hoch zu pflanzen. Die Artenwahl richtet sich nach den Angaben der Artenliste unter Hinweis Nr. 3.

§ 8 Realisierungszeitpunkt der Kompensationsmaßnahmen

Die in den §§ 2 und 3 sowie 7 genannten Kompensationsmaßnahmen sind spätestens zwei Vegetationsperioden nach Inkrafttreten der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 10 umzusetzen.

II. Hinweise

- Gestaltungsvorschriften**
Die örtliche Bauvorschrift der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 bleibt von dieser 2. Änderung unberührt und weiterhin rechtsverbindlich.
- Gesetze und Verordnungen**
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634).
Bauuntersuchungsverordnung (BauUV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).
Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeicherverordnung – PlanZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).
Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48).
Niedersächsische Bauordnung (NBauO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. April 2012, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2017 (Nds. GVBl. S. 338).

3. Artenliste für standortheimische und -gerechte Baum- und Strauchpflanzungen

Großkronige Laubbäume	Acer platanoides	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn	
Betula pendula	Hängebirke	
Fagus sylvatica	Rotbuche	
Prunus avium	Vogelkirsche	
Quercus petraea	Traubeneiche	
Quercus robur	Stieleiche	
Tilia cordata	Winterlinde	
Mittel- bis Kleinkronige Laubbäume	Acer campestre	Feldahorn
Betula pendula	Birke	
Carpinus betulus	Hainbuche	
Sorbus aucuparia	Vogelbeere	
Populus tremula	Zitterpappel	
Sträucher	Cornus sanguinea	Hatthorn
Corylus avellana	Haselnuss	
Crataegus monogyna	Weißdorn	
Euonymus europaeus	Pflaumbirke	
Prunus spinosa	Schlehe	
Rosa canina	Hundsrose	
Salix caprea	Salweide	
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder	
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball	

4. Sortenliste für typische und bewährte Obstgehölze

Äpfel	Krügers Dickstiel
	Danziger Kantapfel
	Kaiser Wilhelm
	Baummanns Renette
	Goldparmäne
	Kasseler Renette
	Adersieber Cavill
	Finkenwerder Herbstprinz
	Halberstädter Jungfernapfel
	Schöner von Nordhäusern
	Biesterfelder Renette
	Schwöbers Renette
	Sulinger Grünlung
	Bremer Doorpappel
Birnen	Bosc's Flaschenbirne
	Clapps Lebling
	Gellerts Butterbirne
	Gräfin v. Paris
	Gute Graue
	Gute Luise
	Köstliche von Chameux
	Pastorenbirne
	Rote Dechantsbirne
Kirschen	Dollespöpler
	Schneiders säte Knorpelkirsche
	Schattenmorelle
Pflaumen, Renecloeden, Mirabellen	Frühzwetsche
	Hauszwetsche
	Nancy Mirabelle
	Ottentoffpflaume
	Quilins Renecloede
	Wangenheimer
Walnuss	Diverse Sorten

5. Externe Kompensation

Zum Ausgleich der durch den Plan vorbereiteten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft wird als Ausgleichsmaßnahme die Umwandlung einer Ackerfläche in die Anlage einer Feldhecke und eines Blühstreifens auf dem Flurstück 38/13, Gemarkung Hohnhorst, Flur 3, vorgesehen. Die bisherige Kompensationsmaßnahme zum B-Plan Nr. 10 ist um 15 m zu vergrößern. Auf der Fläche von ca. 2.982 m² wird die bestehende Ackerfläche durch Anpflanzung von standortgerechten Gehölzen und die Anlage eines Blühstreifens aufgewertet (Aufwertung von 1 WE auf 3 WE), sodass das Kompensationsdefizit von 4.920 WE vollständig ausgeglichen werden kann. Die Flächen und Maßnahmen der externen Ausgleichsmaßnahmen werden dem Eingriffsräum im räumlichen Geltungsbereich dieser 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 10 gem. § 9 Abs. 1 a Satz 2 BauGB teilweise zugeordnet.

Maßnahme 1: Anlegen einer Feldhecke (Maßnahmenfläche: 1.573 m²)

Zur Entwicklung des Feldgehölzes soll ein gestufter Aufbau der Pflanzung mit Baumarten im Innern sowie eine möglichst gebaute Randgestaltung der Pflanzungen berücksichtigt werden. Die Randstreifen sind als Krautsaum des Feldgehölzes zu entwickeln. Für die Pflanzung sind die Bäume als mind. 2,00 m hohe Heister und die Sträucher als mind. 60 cm hohe Pflanzqualität zu verwenden. Die Artenauswahl richtet sich nach den im Naturraum standortgerechten und heimischen Arten unter Hinweis Nr. 3. Die Arten sind in wuchstypischen Verbindungen zu mind. 3 Stück gem. dem Lichtanspruch der Arten auf der Fläche zu verteilen. Dabei sollen die Pflanzabstände der Sträucher mind. 1,50 m zueinander betragen. Die Pflanzabstände der Bäume sollen mind. 2,00 m betragen. Die Pflanzung ist über die Errichtung eines Zaunes vor Wildverbiss zu schützen und zu erhalten.

Maßnahme 2: Anlegen eines Blühstreifens (Maßnahmenfläche: 1.409 m²)

Ansatz eines mindestens 7 m breiten Blühstreifens mit regionaltypischem Saatgut mit geringem Anteil an starkwüchsigen Kräutern und ohne Gräser für eine lückige Vegetation. Pflege einmal im Jahr durch Umbruch und Neusaat jeweils der Hälfte der Fläche (Quertellung), sodass jeden Winter zumindest ein Teil der Fläche von Vegetation bedeckt ist. Die Ansaat erfolgt spätestens bis 15.04. eines Jahres. Keine Bewirtschaftung / kein Befahren der Streifen ab 15.04. bis 31.07., kein chem. Pflanzenschutz, keine Düngung. Der Aufwuchs der Flächen darf genutzt werden, einmalige Pflegemaßnahmen ab dem 15.08. ist möglich.

Abb.: Übersichtsplan der externen Kompensationsmaßnahme (rot markiert), Geltungsbereich der 2. Änderung und Erweiterung des B-Planes Nr. 10 gekennzeichnet (schwarz gestrichelt), Kartengrundlage AK5, M 1:5.000 i.O., © 2016 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln

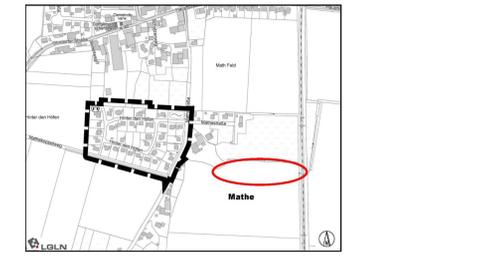
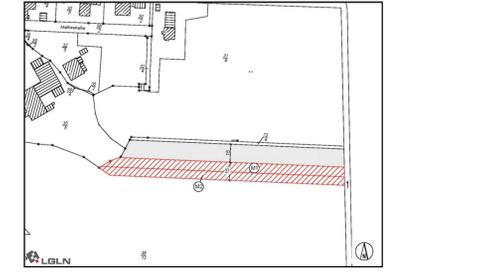
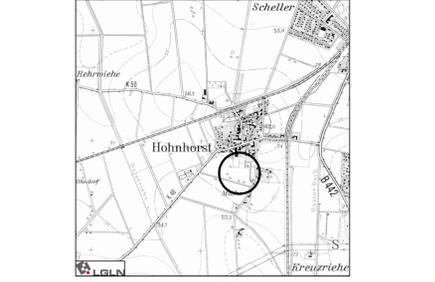


Abb.: Übersichtsplan der bestehenden Kompensationsfläche (grau hinterlegt) und der Erweiterung der externen Kompensationsmaßnahme (rot schraffiert), Kartengrundlage ALK, M 1:1.000 i.O., © 2017 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln



Die Kompensationsmaßnahmen sind spätestens zwei Vegetationsperioden nach Inkrafttreten der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 10 umzusetzen. Die Sicherung der Maßnahme erfolgt über einen städtebaulichen Vertrag.

Übersichtsplan Maßstab 1 : 25.000



Kartengrundlage: Topographische Karte 1:25.000 (TK 25) Maßstab: 1:25.000
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

**Bauleitplanung der Gemeinde Hohnhorst
Landkreis Schaumburg**

**Bebauungsplan Nr. 10
„Hinter den Höfen“
einschl. örtlicher Bauvorschriften
- 2. Änderung und Erweiterung -**

**Bebauungsplan der Innenentwicklung
(gem. § 13 a BauGB)**

**- Entwurf -
Stand 01/2018**

Maßstab 1:1.000

Planungsbüro REINOLD
Raumplanung und Städtebau (IfR)
31737 Rinteln - Seetorstraße 1a
Telefon 05751 - 9646744 Telefax 05751 - 9646745